



COVID-19-Präventionskonzept

Version 2.0 - Stand 01.11.2020

Bezug auf die jeweils konsolidierten Versionen des Epidemie Gesetz,
des COVID-19-Maßnahmengesetz und der COVID-19-Maßnahmenverordnung bzw. der
Maßnahmenverordnung des Landes Oberösterreich
(Gemäß § 8 Abs. 2 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb – Covid-19-Maßnahmenverordnung)
(Gemäß § 10 Abs. 5 für Veranstaltungen – Covid-19-Maßnahmenverordnung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1	Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept	2
2.	Verantwortlichkeiten.....	2
2.1	COVID-19-Beauftragte.....	2
2.2	Aufgaben COVID-19-Beauftragte	2
2.3	Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen	2
2.4	Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen	2
2.5	Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb	3
3.	Veranstaltungen	3
3.1	Infrastruktur Trainings- und Veranstaltungsorte	3
4.	Risikobeurteilung.....	4
5.	Maßnahmenplanung	4
5.1	Verhaltensregeln von Sportler/Innen, Betreuer/Innen und Trainer/Innen, Schiedsrichter ...	4
5.2	Zusätzliche Verhaltensregeln bei der Sportausübung.....	5
5.3	Hygienemaßnahmen	5
5.4	Schulungen	5
5.5	Kommunikation und Information.....	6
5.6	Personendatenverarbeitung	6
5.7	Dokumentation.....	6
6.	Szenarien Planung	6
6.1	Verhalten und Maßnahmen bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion	6
7.	Veranstaltungen	6
7.1	Veranstaltungen mit Zuschauern	6
7.2	Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.....	6
8.	Epilog.....	7



1. Einleitung

Unter Einhaltung des aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmegesetz bzw. der aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmenverordnung der Bundesregierung, wurde dieses COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet.

Wir als Landesverband der OÖ. Stocksportler, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

1.1 Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept

Konzeptersteller: COVID-19-Beauftragte des Landesverband der OÖ. Stocksportler
Kontaktmöglichkeit: office@ooe-stocksport.at
Konzeptversion: 2.0 (Neuaufgabe)
Erstellungsdatum: 01.11.2020

2. Verantwortlichkeiten

2.1 COVID-19-Beauftragte

Der Landesverband der OÖ. Stocksportler kann derzeit auf 4 Funktionäre zurückgreifen, die die Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten absolviert haben. Im Bedarfsfall werden weitere Personen zu dieser Ausbildung entsendet.

Barbara Weichselbaumer
Weichselbaumer.barbara@gmail.com
Tel.: 0664 / 807 34 501

Josef Schnell
Schnell.josef@gmx.net
Tel.: 0650 / 984 07 81

Harald Tilli
Harald0817@icloud.com
Tel.: 0676 / 37 02 700

Johann Weinberger
a.h.w@asak.at
Tel.: 0699 / 107 08 477

2.2 Aufgaben COVID-19-Beauftragte

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Verbands gegenüber allen Funktionären, Mitgliedern, TrainerInnen, MitarbeiterInnen und SportlerInnen.
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung dieses Präventionskonzeptes zur Minimierung des Infektionsrisikos

2.3 Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen

Veranstalter: Landesverband der OÖ. Stocksportler
Anschrift: Waldeggstraße 16, 4020 Linz
Erreichbarkeit: office@ooe-stocksport.at
Tel.: 0664 / 918 9236

Verantwortlicher bei Wettkampfveranstaltungen vor Ort ist der jeweilige Wettbewerbsleiter.

2.4 Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen

Als zuständige Gesundheitsbehörde für den jeweiligen Veranstaltungsort sind die zuständige Gemeinde und die darüber geordnete Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der darüber geordnete Magistrat.



2.5 Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb liegen die Verantwortlichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Vereine. Die Vereine sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen und tragen hier auch die Haftung.

3. Veranstaltungen

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

In diesem Konzept gelten Veranstaltungen als sportliche Wettkämpfe.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundes- und Landesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

3.1 Infrastruktur Trainings- und Veranstaltungsorte

Die Infrastruktur der Veranstaltungsorte wird vor der Veranstaltung durch den Veranstalter geprüft, falls die Gegebenheiten nicht persönlich bekannt sind.

Zur Infrastruktur zählen die Veranstaltungsfläche, Parkflächen, Größe Einlass- und Auslassfläche, Sanitärflächen sowie der Gastronomiebereich.

Bei der Durchführung der Veranstaltung muss gewährleistet sein, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften bzw. die Konzeptvorschriften jederzeit eingehalten werden können.

- *Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte müssen ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.*
- *Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist lt. den gültigen gesetzlichen Vorschriften, auf keinen Fall die höchstzulässige Personenanzahl zu überschreiten.*
- *Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.*
- *Bei Trainings und Wettkämpfen, sowie bei Veranstaltungen wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte.
Teilnehmer/Innenlisten müssen gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Wir empfehlen, auch Einverständniserklärungen von den Sportler/Innen bzw. deren gesetzlichen Vertreter/In ausfüllen zu lassen.*
- *Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Diese Orte sollen mit Leitsystemen/Einbahnsystemen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, etc. gekennzeichnet werden, um die notwendigen Abstandsregelungen einhalten und somit Ansammlungen vermeiden zu können.*



4. Risikobeurteilung

Grundlage für dieses Präventionskonzept ist eine Risikobewertung.

Es wurden Risiken analysiert, die während einer Veranstaltung im Hinblick auf COVID-19 relevant sind.

In der Risikoanalyse wurden zusätzliche Maßnahmen entwickelt um das Risiko einer Infektion zu minimieren.

5. Maßnahmenplanung

5.1 Verhaltensregeln von Sportler/Innen, Betreuer/Innen und Trainer/Innen, Schiedsrichter

- *Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.*
- *Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.*
- *Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, sowie bei Veranstaltungen auch im Freien. (Ausnahme bei der eigentlichen Sportausübung)*
- *Wer die Sportstätte betritt muss seine Daten in einer Teilnehmerliste eintragen (Registrierungspflicht)*
- *Beim Betreten bzw. Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.*
- *Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.*
- *Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen, Umkleidekabinen, Waschräumen und WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.*
- *Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.*
- *Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.*
- *Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.*
- *Außerhalb des Trainings bzw. Spiels ist zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen weiterhin ein Mindestabstand von 1m einzuhalten.*
- *Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von Betreuer/Innen als auch von Spieler/Innen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels)*
- *Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen SpielerInnen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden darf!*
- *Die Sportler/Innen werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.*
- *Eine Durchmischung der Mannschaften muss in jedem Fall vermieden werden.*
- ***Es gilt stets, die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und die Verhaltensregeln einzuhalten. Bei Nichtbefolgung, wird die betroffene Person von der Sportausübung bzw. vom Gelände verwiesen!***



5.2 Zusätzliche Verhaltensregeln bei der Sportausübung

- Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet.
- Ersatzspieler/Innen sollen einen Mindestabstand von 1m zueinander einhalten, eine Durchmischung ist zu vermeiden. Außerhalb des Spielfeldes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Daube wird auf dem Spielfeld nur mit dem Fuß eingelegt. Sollte diese vom Schiedsrichter eingelegt werden, so sind Handschuhe zu verwenden.
- Das Messen darf bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen über 1 Meter darf ein zweiter Spieler zu Hilfe genommen werden.
- Der Schiedsrichter bleibt zwischen seinen Einsätzen außerhalb des Spielfeldes und hat Maskenpflicht. Wenn er zu einem Einsatz gerufen wird, muss er auf die Einhaltung der Abstände achten und darf keine Durchmischung verursachen.
- Es ist zu vermeiden, die Standvorrichtung mit bloßen Händen zu berühren – es soll ein Handschuh getragen werden.
- In einer Sportstätte können auch mehrere Gruppen parallel den Sport ausüben, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Für die Durchführung notwendige Personen (SportlerInnen) sind nicht in die HöchstteilnehmerInnenanzahl miteinzurechnen.

5.3 Hygienemaßnahmen

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen regelmäßig aber zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren). Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Die Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln ist nur dann empfohlen, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen)
- Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)
- Werden Sportgeräte (z.B. Stöcke) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu desinfizieren.

5.4 Schulungen

MitarbeiterInnen und Funktionäre sowie sämtliche Mitwirkende an Veranstaltungen, müssen nachweislich über die gesetzten Maßnahmen informiert und geschult werden. Die Schulungen müssen durch einen COVID-19-Beauftragten erfolgen.

Sie müssen Symptome erkennen können und mit den Verhaltensmaßnahmen eines Verdachtsfalls bzw. einer Infektion vertraut sein. Weiters müssen sie die gesetzten Maßnahmen des Veranstalters, sowie gesetzliche Vorschriften, kennen und Informationen diesbezüglich inhaltlich richtig weitergeben können.



5.5 Kommunikation und Information

Alle Anwesenden bei einer Veranstaltung müssen über die geltenden Verordnungen und Maßnahmen informiert werden.

Die Publizierung der Informationen kann im Vorfeld bzw. auch während der Veranstaltung durchgeführt werden. Möglichkeiten dazu sind z.B. Info auf der Homepage, spezifische Aushänge mit Verhaltensregeln und Informationen, persönliche Gespräche, Informationen bei Veranstaltungseröffnung, Informationen beim Eingang

5.6 Personendatenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden durch die Datenschutzgrundverordnung geschützt und dürfen nur zum Zweck des Kontaktmanagements, bei einem Verdachtsfall bzw. einer COVID-19-Infektion verwendet werden. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. Die Daten werden vom COVID-19-Beauftragten gesammelt, verwaltet und 28 Tage aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist müssen die Daten vernichtet werden.

5.7 Dokumentation

Sämtliche Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Präventionskonzept stehen (Vorversionen, Aushänge, Checklisten, Bewilligungen, Anträge, Schriftverkehr, ...) sind vom COVID-19-Beauftragten zu verwalten. Sämtliche ausgefüllte Unterlagen (Protokolle, Unterweisungen, Teilnehmerlisten, ...) sind ebenfalls von ihm/ihr zu verwalten. Unterlagen welche personenbezogene Daten enthalten, müssen wie in Punkt 5.6 definiert, vernichtet werden.

6. Szenarien Planung

6.1 Verhalten und Maßnahmen bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung gestattet. Eine Sportausübung ist sofort einzustellen bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung in welcher Form auch immer.

- COVID-19-Ansprechperson und die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde müssen informiert werden
- Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
- Der Veranstalter unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation durch die COVID-19-Ansprechperson, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes, anhand der gesammelten personenbezogenen Daten
- Bei Bestätigung eines Erkrankungsfalls erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) auf Anweisung der Gesundheitsbehörde

Bei Veranstaltungen sollten zusätzlich Bereiche zur Isolation von Verdachtsfällen eingerichtet werden. Die Einrichtung und Ausstattung, solcher Bereiche wird von der Gesundheitsbehörde vorgeschrieben.

7. Veranstaltungen

7.1 Veranstaltungen mit Zuschauern

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

7.2 Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>



8. Epilog

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb bzw. an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung.
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte sowie jeder Zuseher ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten und muss diese auch einhalten!

Linz, 02.11.2020



Konzeptverfasser:

Weichselbaumer Barbara
(COVID-19-Beauftragte Landesverband der OÖ. Stocksportler)



Freigabe:

Herbert Nömaier
(Präsident Landesverband der OÖ. Stocksportler)



Freigabe:

Harald Tilli
(Vizepräsident Sport Landesverband der OÖ. Stocksportler)